

der an der Sitzung vom 1. Mai 1777 wieder Theil nahm, in Vorschlag, zunächst auf die Beseitigung der durch das Lehens-Verhältniß zum Landesherrn herbeigeführten unerwünschten Beschränkung des Credits der Ritterschaft und eine Ordnung des verderblichen Administrations-Wesens in Concurſen Bedacht zu nehmen. Es heißt darüber in dem Protocolle ad N. 1:

„Dieser Punct betraf die Errichtung einer Caſſe zur Vermehrung des Credits der Lüneburgischen Ritterschaft.

Sr. Excellence: Sie fänden Ihrem Voto nach das entworfene Project zwar an sich selbst sehr gut, glaubten jedoch das es rathſam ſeyn würde, es noch in fernere ſorgfältige Überlegung zu ziehen. Da aber die Auctorität des Landes-Herrn dazu erforderlich wäre, so hielten Sie dafür, daß darum nachzuſuchen, um so mehr annoch Anſtand genommen werden müſſe, da noch vorher ein und andere sehr nützliche Einrichtungen für die Lehnsinhaber getroffen, und solche von Ihrer Königl. Majestät erbeten werden könnten.

„Es ſey nemlich bekannt, daß, was wol in keiner Provinz von Deutschland üblich wäre, die Lehngüter des hieſigen Fürſtenthums mit Lehns-herrlichen Conſens gar keine Schulden trügen. Sie glaubten demnach daß es rathſam ſeyn würde, Ihre Königl. Majestät den Nothſtand der Ritterschaft umſtändlich vor Augen zu legen, dabei zugleich anzuführen, daß wenn ihr Credit nicht auf eine oder die andere Weiſe unterſtützet würde, die mehrſten Güter, ſucceſſive zum Concurſ gerathen, und dadurch eine ſolche Armuth unter der Noblesse entſtehn würde, daß ſie ihre Kinder ſchlecht erziehn, und der Adelſtand überhaupt ganz zurück kommen würde. Wenn aber Ihre Königl. Majestät die Gnade haben wollten, den 3ten oder 4ten Theil des Werths der Güther für eine wirkliche Lehnsſchuld zu erkennen, so würde ſolches zur Aufnahme des Credits sehr gereichen, und ſodann behielte man ſich bevor Ihre Königl. Majestät anderweitige Vorſchläge, wodurch dieſer Endzweck erreicht werden könnte, zu proponiren. Bis dahin aber ſähen wir uns, uns in uns selbst zu helfen, völlig außer Stande. Die Land- und Ritterschaft erkenne zwar gar wohl, daß dieſe Einrichtung denen Hrn., welche das Glück hätten, daß die Expectanz-Ertheilungen mit ihren Bedienungen verknüpft wären, dabei Erinnerungen finden würden; Man glaube aber, daß diejenigen welche bei Erledigung eines Lehn-Guths davon Possessores würden, ſich, da bei ihnen in alle Wege Billigkeit obwaltete, in Rückſicht auf den Nutzen, welchen die Sache für die ganze Noblesse hätte, ſolche gerne gefallen laſſen würden.

„Bey dieſer Gelegenheit überhaupt und in Betrachtung der kläglichen Umstände der in Concurſ gerathenen Güther, glaubten Sie auch, daß es in der Hofnung daß ein löblich verſamletes Collegium mit Ihnen gleiche Meinung hege, und etwa ihnen zukommende Geſchäfte, unentgeltlich zu verrichtenden Patriotismum haben würden, von großen Nutzen ſeyn könne, wenn durch eine Verordnung feſtgeſetzt würde, daß die Curatores der in Concurſ gerathenen Güther, alljährlich ihre Rechnung vor dem Land-raths Collegio produciren und ablegen ſollten, damit daſelbe wegen der ihm beywohnenden öconomischen Kenntniſſen, die der Königl. Canzley nicht ſo bekandt ſeyn könnten, wie denen im Lande, hin und wieder vertheilten Begüterten Hrn. der Landſchaft, ſeine vorläufigen Erinnerungen darüber